

zur Ergänzung der Genfer Konventionen abgeschlossen werden sollten.

### Geiselnahme und internationaler Terrorismus

Erstmalig beschäftigte sich der Rechtsausschuß mit dem Tagesordnungspunkt „Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme“.

Ein von der BRD, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und einigen anderen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf sah die Bildung eines aus 35 Staaten bestehenden ad-hoc-Komitees vor, das zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Konventionsentwurf gegen Geiselnahme vorlegen soll, dem das Prinzip zugrunde liegt, daß Geiselnahmer entweder bestraft oder ausgeliefert werden.

Die Vertreter der sozialistischen Staaten betonten in der Debatte die prinzipielle Ablehnung internationaler Terrorakte und wiesen darauf hin, daß die Geiselnahme lediglich einen Aspekt der Problematik des internationalen Terrorismus darstellt. Ebenso wie die Vertreter einer großen Anzahl von Entwicklungsländern betonten sie die Notwendigkeit, zu gewährleisten, daß eine neue Konvention nicht gegen die nationale Befreiungsbewegung mißbraucht werden darf.

Der Vertreter der DDR hat in diesem Zusammenhang erklärt, der Resolutionsentwurf gehe im Widerspruch zu den Tatsachen davon aus, daß die Begriffe „Geisel“ und „Geiselnahme“ völkerrechtlich klar definiert seien. Er stellte die Frage, was in einem Fall geschehen soll, in dem der Kampf einer nationalen Befreiungsbewegung von dem Regime, gegen das er sich richtet, nicht als internationaler bewaffneter Konflikt anerkannt wird. In einem solchen Fall könne die Gefangennahme von Kombattanten natürlich nicht als Geiselnahme charakterisiert werden. Die Legitimität des Kampfes nationaler Befreiungsbewegungen auch in der Form des bewaffneten Kampfes sei wiederholt von der Vollversammlung der Vereinten Nationen anerkannt worden.

Die Autoren des Resolutionsentwurfs konnten auf diese

Frage keine Antwort geben. Die Resolution zu diesem Tagesordnungspunkt, die Prozedurcharakter trägt, da lediglich die Bildung eines ad-hoc-Komitees vorgesehen wird, wurde von der Vollversammlung am 15. Dezember 1976 mit Konsensus angenommen./19/

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Bericht des ad-hoc-Komitees über den internationalen Terrorismus“ wurde von Algerien, Ägypten, Indien, Indonesien, Libyen, Nigeria, Sri Lanka, Uganda, Jemen, Jugoslawien und Zaire im weiteren Verlauf der Tagung des Rechtsausschusses ein Resolutionsentwurf vorgelegt, der auf die Beseitigung der Ursachen orientiert, die internationalen Terrorakten zugrunde liegen. Des weiteren sieht der Entwurf die Fortführung der Arbeit des ad-hoc-Komitees über den internationalen Terrorismus vor.

Gegen den Widerstand der imperialistischen Staaten wurde die Resolution von der Vollversammlung am 15. Dezember 1976 angenommen./20/

Insgesamt veranschaulicht der Verlauf der Auseinandersetzungen im Rechtsausschuß während der XXXI. UNO-Vollversammlung, daß es noch großer Anstrengungen aller demokratischen und friedliebenden Kräfte bedarf, um den Prozeß der Entspannung in den internationalen Beziehungen allseitig und unumkehrbar zu machen.

Gleichzeitig zeigen jedoch auch die auf der jüngsten Tagung des Rechtsausschusses der UNO-Vollversammlung angenommenen Resolutionen, daß die weltweite Front der antiimperialistischen, fortschrittlichen Kräfte in der letzten Zeit weiter gestärkt wurde. Somit bestehen gute Voraussetzungen, um im Jubiläumsjahr der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Friedensprogramms des XXV. Parteitages der KPdSU in weltweit verbindliche völkerrechtliche Vereinbarungen zu erreichen.

/19/ A/RES/31/103.

/20/ A/RES/31/102.

Dr. FRANK KRETZSCHMAR, wiss. Mitarbeiter am Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Dr. SIEGFRIED ZÄNKER, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Die Nutzung von Bodenflächen für Erholungszwecke

Die immer bessere Befriedigung des Bedürfnisses der Werktätigen nach niveaувollen Möglichkeiten der Erholung ist eine wichtige Form der Verwirklichung des Grundrechts auf Freizeit und Erholung (Art. 34 der Verfassung). Die zunehmende Bedeutung, die Partei und Regierung der naturverbundenen Freizeitgestaltung der Bürger in geeigneten Erholungsgebieten beimessen, entspricht dem humanistischen Wesen unserer Gesellschaft, in der „das Wohl des Menschen der Sinn des Sozialismus ist“./1/

In den vergangenen Jahren, vor allem aber seit dem VIII. Parteitag der SED, hat die Nutzung von Bodenflächen zu Erholungszwecken ständig zugenommen. Durch die Schaffung zahlreicher neuer und die Erweiterung und Vervollkommnung bereits vorhandener gesellschaftlicher Erholungsgebiete und -einrichtungen sowie durch die Gestaltung von Erholungsflächen und Parzellen, die Errichtung von Bungalows und anderen Wochenendhäusern, an denen die Bürger persönliche Eigentums- und Nutzungsrechte haben, verbessern sich die Erholungsmöglichkeiten für eine große Anzahl von Werktätigen, vor allem für Arbeiter und kinderreiche Familien./2/ Die Tatsache, daß die Vergesellschaftung der Bodennutzung in der DDR in zunehmendem Maße auch zur planmäßigen Bereitstellung von Bodenflächen zum Zwecke der Freizeitgestaltung und

Erholung führt, ist Ausdruck der zielstrebig und erfolgreichen Sozialpolitik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates.

### Anforderungen an die staatliche Leitung und Planung der Nutzung von Bodenflächen durch Bürger

Die planmäßige Entwicklung von Möglichkeiten der naturverbundenen Freizeitgestaltung in gesellschaftlichen und betrieblichen Erholungsgebieten und -einrichtungen sowie auf Erholungsflächen und in Wochenendhäusern und Bungalows, an denen die Bürger persönliche Eigentums- und Nutzungsrechte haben, stellt vielfältige Anforderungen an die staatliche Leitung der Bodennutzung. Auch auf dem Gebiet der persönlichen Bodennutzung zur Befriedigung der Erholungsbedürfnisse der Bürger ist die staatliche Leitungstätigkeit geprägt vom Grundsatz der rationalen Nutzung und des umfassenden Schutzes des Bodens, der zu den kostbarsten Naturreichtümern gehört. Dabei ist es Ausdruck der planmäßigen Vergesellschaftung der Bodennutzung, daß die Formen der gemeinschaftlichen Nutzung von Bodenflächen zur Erholung durch den sozialistischen Staat vorrangig unterstützt werden (§ 284 Abs. 1 ZGB). Zu diesen Formen gehören vor allem die Nutzung von Bodenflächen durch gewerkschaftliche und betriebliche Erholungseinrichtungen/3/, die kleingärtneri-

/1/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 7.

/2/ Vgl. Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976-1980, Berlin 1976, S. 111.

/3/ Vgl. H. Sindermann, Bericht zur Direktive zum Fünfjahrplan 1976-1980, Berlin 1976, S. 22. Allein im Jahre 1975 hielten sich rund 1,5 Millionen Werktätige in betrieblichen Erholungseinrichtungen auf (vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 35).